

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 46 (1954)
Heft: 8

Artikel: Schweizer Heimatschutz und Rheinau-Initiative
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-921422>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

licher Bedeutung sein. Städte und Dörfer an seinen Ufern leben zum Teil von der großen Zahl der Feriengäste und Touristen, die Jahr für Jahr in der begnadeten Landschaft um den Bodensee Erholung und neue Kraft suchen. Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, daß der Bodensee auch für die Wasserkraftnutzung am Hochrhein, gegebenenfalls auch als Endbecken der Rheinschiffahrt eine große Bedeutung hat, und daß die damit in Zusammenhang stehenden Fragen der Bewirtschaftung zu berücksichtigen sind. Noch ist es möglich, die notwendigen Maßnahmen zu einer Reinhaltung des Bodensees mit wirtschaftlich tragbaren Mitteln durchzuführen. Jedes Jahr, das weiter ungenutzt verstreicht, und in dem die Abwässer ungereinigt in den Bodensee fließen, erschwert und verteuert die zukünftig ohnehin notwendig werdenden Reinigungsmaßnahmen. Der internationale Aufruf zur Reinhaltung

des Bodensees bezweckt, das Interesse und Verständnis von Behörden und Bevölkerung um den Bodensee zu wecken für die Maßnahmen, die unerlässlich sind, um das Bodenseegebiet als bevorzugtes Reise- und Ferienland und als Hort der Volksgesundheit zu erhalten, die altberühmte Bodenseefischerei zu schützen, in allererster Linie aber das internationale Gewässer als Großspeicher für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser zu sichern.

*Bayerischer Wasserwirtschaftsverband
Südwestdeutscher Wasserwirtschaftsverband
Württembergischer Wasserwirtschaftsverband
Österreichischer Wasserwirtschaftsverband
Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Schweizerische Vereinigung für Gewässerschutz
Bodenseegruppe der Vereinig. Deutscher Gewässerschutz*

Schweizer Heimatschutz und Rheinau-Initiative

DK 342.7 : 333.9

Berichterstattung über die außerordentliche Generalversammlung vom 4. Juli 1954

Am Jahresbott der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz vom 29. Mai 1954 auf der St. Peterinsel hatte die Sektion Basel einen Antrag auf Unterstützung der Rheinau-Initiative gestellt, nach dem der gesamte Heimatschutz des Landes in einer Resolution das Schweizervolk zur Annahme der Initiative auffordern und dem Überparteilichen Komitee zum Schutze der Stromlandschaft Rheinflall—Rheinau «einen der Wichtigkeit der Sache und seinem Vermögen entsprechenden Beitrag» leisten sollte. Der Jahresbott hatte auf eine sofortige Diskussion dieses Antrages verzichtet und beschlossen, hierfür eine außerordentliche Generalversammlung auf den 4. Juli 1954 nach Olten einzuberufen.

Nach Begrüßung der an dieser ao. Versammlung teilnehmenden Mitglieder durch den Zentralpräsidenten des Schweizer Heimatschutzes, Dr. E. Burckhardt, erhielt Prof. Dr. A. Gasser, Basel, das Wort für die Vertretung der Rheinau-Initiative, in der er die bekannten Vorwürfe der Initianten gegen die Behörden wegen einer vermeintlichen Verletzung des Rechtsgewissens bei der Erteilung der Rheinaukonzession erhob, für Volksrecht anstelle formaljuristischen Denkens plädierte und eine totale Verwaltungsgerichtsbarkeit forderte, mit der in Zukunft eklatante Gesetzesmißbräuche und Übergriffe der behördlichen Macht verhindert werden sollen.

Den Standpunkt der Gegner der Initiative verfocht anschließend Dr. iur. H. Zurbrügg, Bern, Sektionschef im Eidg. Amt für Wasserwirtschaft, der — gestützt auf seine genauen Aktenkenntnisse — die im Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 4. Mai 1954 dargelegte Begründung für die Erteilung der Rheinaukonzession und für den Antrag auf Verwerfung der Initiative in einem sachlichen Referat erläuterte und überzeugend nachwies, daß der Bundesrat und die Regierungen der Kantone Zürich und Schaffhausen bei der Konzessionserteilung im Rahmen ihrer verfassungs- und gesetzmäßigen Kompetenzen gehandelt haben, und daß die mit der Initiative geforderte Ergänzung der Bundesverfassung ihrer Formulierung und ihrem Inhalt

nach im Widerspruch mit den fundamentalen Grundsätzen eines jeden Rechtsstaates steht. Nachdrücklich stellte Dr. Zurbrügg fest, daß, abgesehen von der offiziellen Beziehung der eidgenössischen und kantonalen Natur- und Heimatschutzkommissionen, insbesondere die Schweizerische Vereinigung für Heimatschutz über den Stand der Projektbearbeitung laufend orientiert worden ist, und daß den Heimatschutzpostulaten nicht nur im Projekt, sondern auch in den Bau- und Betriebsvorschriften der Verleihung Rechnung getragen wurde, indem die eigentliche Naturschönheit, der Rheinflall und das Landschaftsbild der Klosterinsel Rheinau, nicht in Mitleidenschaft gezogen werden, und zusammen mit konkreten, das Bild der Stromlandschaft Rheinflall—Rheinau schützenden Bestimmungen dafür gesorgt ist, daß die Gestaltung der Bauwerke, die Ausbildung der Ufer usw. im engen Einvernehmen mit den zuständigen schweizerischen und deutschen Sachverständigen für Natur- und Heimatschutz zu erfolgen haben.

In seiner Begründung für den Antrag der Sektion Basel auf ideelle und materielle Unterstützung der Rheinau-Initiative durch den Heimatschutz verkannte der Obmann der Sektion Basel, Dr. R. Massini, zwar nicht die rechtmäßige Kompetenz des Bundesrates bei der Entscheidung für die Rheinaukonzession, das abnormale und ungewöhnliche Vorgehen mit der Rheinau-Initiative und die schwerwiegenden Konsequenzen, die sich durch einseitige Lösung der mit dem Nachbarland bestehenden Verpflichtungen ergeben, forderte aber gleichwohl die Solidarität der Landesvereinigung des Heimatschutzes mit den Kreisen der Kantone Zürich und Schaffhausen, die die Verleihung als einen Fehlentscheid des Bundesrates betrachten, der vom Volk als Souverän korrigiert werden darf.

Gegen den Antrag der Sektion Basel wandte sich Dr. Scherrer, Staatsschreiber, St. Gallen; in eindrucksvollen Worten stellte er fest, daß die vom Überparteilichen Komitee lancierte Verfassungsinitiative einen unerhörten Mißbrauch der demokratischen Institution des Volksbegehrens darstellt, da durch sie

1. die Aufhebung einer rechtmäßig erteilten Konzession gefordert wird, die dem Beliehenen ein wohlerworbenes Recht gibt, und deren Entziehung durch eine Verfügung für einen Einzelfall eine willkürliche Verletzung der Rechtsgleichheit und der Eigentumsгарantie ist;

2. die einseitige Lösung völkerrechtlicher Verpflichtungen gegenüber dem Nachbarstaat verlangt wird, mit der die Eidgenossenschaft als vertragsbrüchig dastehen würde;

3. die Bundesverfassung für ewige Zeiten mit einer Bemerkung geziert wird, durch die die oberste Landesbehörde als Rechtsbrecher angeprangert sein würde.

Wie weit diese Forderungen und Konsequenzen als ungeheuerlicher Eingriff in die Grundsätze des Rechtsstaates empfunden werden, hat schon das Abstimmungsergebnis in der Sommersession des Nationalrates gezeigt, in dem für die Annahme der Initiative nur 11 Stimmen eintraten, während 131 ihre Ablehnung empfahlen, ebenso eindeutig dürfte auch die Stellungnahme des Ständerates in der kommenden Herbstsession ausfallen, wenn er überhaupt dem Bundes- und Nationalrat folgt und die Initiative als rechtlich zulässig erklärt.

Dr. Scherrer führte weiter aus, daß der Heimatschutz zur Erfüllung seiner Aufgaben auf die Mithilfe und das Wohlwollen der Behörden angewiesen ist und saubere Distanz von denen wahren muß, die das an sich gute Ziel, die Rheinaulandschaft unversehrt zu erhalten, mit schlechten Mitteln verfolgen und vor ungerechtfertigten Angriffen und Verunglimpfungen, sogar vor Ausschreitungen gegen die Landes- und Kantonsbehörden nicht zurückschrecken; insbesondere muß er für die Erhaltung und Wahrung der Grundprinzipien des Rechtsstaates eintreten, mit denen seine Berechtigung steht und fällt. In diesem Sinne unterbreitete Dr. Scherrer im Namen des engeren Vorstandes der Sektion St. Gallen und Appenzell I.-Rh. die Anträge, die Unterstützung der Rheinau-Initiative, wie sie von der Sektion Basel gefordert wird, abzulehnen und eine Resolution zu fassen, nach der der Heimatschutz sich von der Initiative distanzieren und nicht in der Lage ist, sie dem Schweizervolk zur Annahme zu empfehlen.

Nachdem so durch Dr. Massini und Dr. Scherrer Anträge entgegengesetzter Richtung vorgebracht waren, trat der Vorsitzende, Dr. Burckhardt, mit folgender vom Zentralvorstand vorbereiteter Resolution als Vermittlungsvorschlag vor die ao. Generalversammlung:

«Vom Tage an, da das Gesuch für den Bau eines Kraftwerkes bei Rheinau mit Rückstauung des Stromes bis zum Rheinfall auftauchte, erklärte die Schweizerische Vereinigung für Heimatschutz sich als entschlossene Gegnerin dieses Planes. Dementsprechend kämpfte sie, solange das Verfahren anhängig war, mit aller Kraft gegen die Erteilung der Konzession, bis diese trotz ihrer vielfachen Einsprüche am 22. Dezember 1944 vom Bundesrat gewährt wurde.

Als sieben Jahre nach Erteilung des Baurechtes — außerhalb der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz — ein „Überparteiliches Komitee“ sich bildete, um die Konzessionäre zum Verzicht auf ihr Baurecht, bzw. den Bundesrat zum Rückzug der Konzession zu veranlassen, unterstützte auch der Heimatschutz die bezügliche Petition. Er tat dies auch an der von Bundesrat Dr. J. Escher präsierten Einigungskonferenz vom 3. April 1952 und stellte, als sie abgelehnt wurde, das Begehren, der Baubeginn sei wenigstens so lange zu verschieben, bis die Frage, ob der Hochrhein von Basel bis zum Bodensee der Schifffahrt geöffnet werden solle, endgültig entschieden sei. Der Bundesrat lehnte auch dieses Eventualbegehren ab und erklärte am 24. Juni 1952, er sei entschlossen, die erteilte Konzession unter allen Umständen aufrechtzuerhalten.

Seither hat das Überparteiliche Komitee seine bekannte Initiative auf Ergänzung der Bundesverfassung eingereicht, wonach die Konzession, die zu Unrecht erteilt worden sei, kraft Entscheid des Volkes und der Stände rückwirkend aufzuheben sei.

Diese Initiative hat sowohl wegen eines Teiles ihres Inhaltes als auch ihrer Form in der ganzen schweizerischen Öffentlichkeit tiefgehende Meinungsverschiedenheiten staatsrechtlicher Natur, die mit ihrem heimatschützerischen Inhalt nichts zu tun haben, hervorgerufen. Die eingehenden Beratungen im Zentralvorstand, in den Sektionen und an der Außerordentlichen Generalversammlung der schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz haben ergeben, daß auch in der Heimatschutzvereinigung die Meinungen geteilt sind. Der Bau des Kraftwerkes Rheinau wird zwar nach wie vor verurteilt und die Erteilung der Konzession durch den Bundesrat bedauert. In der staatsrechtlichen und politischen Beurteilung der Rheinau-Initiative trennen sich jedoch die Meinungen. Daher hat die Außerordentliche Generalversammlung vom 4. Juli 1954 in Olten beschlossen, beim bevorstehenden Entscheid über die Rheinau-Initiative die Stimme frei zu geben.»

In der Begründung für die vom Zentralvorstand unterbreitete Resolution besprach Dr. Burckhardt im einzelnen den Weg, den der Schweizer Heimatschutz in bezug auf die Rheinaukonzession beschritten hat, und kam zum Schluß, daß die Vereinigung mit ihren Bestrebungen, die Stromlandschaft Rheinfall—Rheinau im natürlichen Zustand zu erhalten, nicht zum Ziele gelangt ist und sich mit diesem Mißerfolg abgefunden hat, wie sich jeder gute Bürger nach Landesbrauch fügt, wenn eine obere Behörde rechtens und endgültig ihr Urteil gefällt hat. Der Zentralvorstand hat deshalb von einer offiziellen Stellungnahme zur Rheinau-Initiative, insbesondere nach einer rechtsbelehrenden Aussprache, in der große Bedenken gegen die rückwirkende Klausel vorgebracht wurden, abgesehen, überließ jedoch den einzelnen Sektionen im Herbst 1952 die Freiheit der eigenen Entscheidung, von der die Sektionen der Kantone Basel-Stadt, Schaffhausen und Zürich im Sinne einer Mitwirkung bei der Initiative Gebrauch machten.

Wie Dr. Burckhardt erklärte, hat der Zentralvorstand seine Ansicht nicht geändert und kann den Antrag der Sektion Basel auf Unterstützung der Initiative, für den sich an der Sitzung vom 19. Juni 1954 nur die Obmänner von vier Sektionen und gegen den sich die Obmänner von 14 Sektionen aussprachen, nicht zur Annahme empfehlen; sein in der Resolution formulierter Antrag auf Stimmfreigabe soll dazu dienen, auf der einen Seite die Einigkeit und Gemeinschaft des Heimatschutzes zu erhalten, auf der anderen Seite jedem Staatsbürger die unbeeinflusste Entscheidung über die mit der Initiative aufgeworfenen rechtspolitischen und rechtsstaatlichen Fragen zu überlassen, zumal diese die Heimatschutzarbeit nicht betreffen.

Nach der von zahlreichen Votanten für die verschiedenen Anträge benützten Diskussion wandte sich der Vorsitzende an die Sektion St. Gallen und Appenzell I.-Rh. mit der Bitte, die von ihr unterbreiteten Anträge zugunsten des Kompromißantrages des Zentralvorstandes zurückzuziehen. Während sich Dr. Scherrer im Namen seiner Sektion diesem Wunsche gegenüber nicht verschloß, hielt Dr. Massini auf eine gleichlautende Bitte hin den Antrag der Sektion Basel aufrecht. In der nun folgenden Abstimmung erhielt der Antrag der Sektion Basel auf Unterstützung der Rheinau-Initiative durch die Landesvereinigung 34 Stimmen, während für die vom Zentralvorstand vorgeschlagene Resolution mit dem Antrag auf Stimmfreigabe 149 Stimmen gezählt wurden.

Heinrich Leuthold